

Bei Neuinstallationen und Erweiterung bereits bestehender Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten deren Genehmigung bei der Energieversorgung Filstal (EVF) einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Antrag auf Montage eines Gaszählers bzw. die Anmeldung einer Gasinstallation neu aufgestellter Gasverbrauchseinrichtungen vom Konzessionsträger eingereicht werden. Im Antrag bzw. der Gerätemeldung ist Art und Anzahl der installierten Geräte und deren Nennwärmebelastung aufzuführen.

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Regeleinrichtung werden von der EVF festgelegt. Gaszähler werden in der Regel im Hausanschlussraum montiert. Abweichungen sind mit der EVF vorher abzusprechen. Wünsche des Kunden hinsichtlich des Anbringungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne Hilfsmittel untersucht, ausgewechselt bzw. abgelesen werden können. Es sind dafür zugängliche Räume zu wählen, z. B. besondere Zählerräume, Hausanschlussräume nach DIN 18012 und trockene Kellerräume. In besonderen Fällen können vor oder in dem Gebäude in Absprache mit der EVF

Übergabeschränke aufgestellt werden.

Messeinrichtungen sind grundsätzlich nicht über Treppenstufen sowie in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bäder und Waschräumen, Speichern, feuchten Kellerräumen, Öllagern und dergleichen zugelassen.

Bei Neuanlagen und Veränderung bestehender Anlagen ist die Messeinrichtung grundsätzlich an einem zentralen Zählerplatz anzubringen und sollte unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses liegen. Sollte ein zentraler Zählerplatz nicht möglich sein, ist vorher Rücksprache mit der EVF zu nehmen.

Messeinrichtungen müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Bauteilen des Gebäudes (z. B. Wand) mit einer Gaszählerplatte anzuschließen.

Der Abstand zum Fußboden bis zur Mitte der Zählerplatte darf nicht weniger als 1,10 m und nicht mehr als 2,00 m betragen.

Die Plätze für Messeinrichtungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Zuordnung zu der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

Bei nicht zugänglichen Zähleranlagen ist die vorherige Rückfrage bei der EVF erforderlich.

Der für die Auslegung des Strömungswächters erforderliche Netzdruck ist über die Planauskunft der EVF nachzufragen.

Rohrleitungsführungen unterhalb der Gaszählerplatte im Bereich der Messeinrichtung sind unzulässig.

Im Übrigen gilt die TRGI - neueste Ausgabe.

1. Verteilungsleitungen

Verteilungsleitungen (ungemessenes Gas) sind grundsätzlich auf Putz und einsehbar zu verlegen.

2. Gaszählerplatten

Die Mindestdimension ist DN 25, die größte DN 50. **Unmittelbar am Zählerausgang (rechts) ist ein Prüfstutzen DN 15 mit Seppelfricke Sicherheitsstopfen** und am Gaszählereingang ein Kugelhahn (Eckform für Gaszähler) **anzubringen**. Die Zählerplatte ist so anzufahren, dass sich ein horizontaler und ein vertikaler Drehwinkel (siehe Bild) ergeben, damit der Zähler spannungsfrei montiert werden kann. Die Leitungen dürfen nicht hinter dem Zähler verlaufen, sondern müssen seitlich von oben oder mit einem Bogen seitlich von unten an die Zählerplatte geführt werden.

Bei Flanschen- und Drehkolbengaszählern (ab G 40) ist ein Zählerplatz, wie nachfolgend ersichtlich, vom Installateur vorzubereiten. Passstücke für die Gaszähler liegen im Lager der EVF nach vorheriger Absprache bereit. Die Art und Ausführung von Gaszählern (Drehkolben- oder Balgengaszähler) ab G 40 ist vor Beginn der Montagearbeiten mit der EVF festzulegen.

Bitte beachten: **Zähler dürfen nur von Monteuren der EVF gesetzt oder demontiert werden!**

3. Gasanschluss, Druckregler

Die Gas-Anschlussleitung wird von der EVF verlegt. Sie endet direkt nach der Hauseinführung mit der Hauptabsperrvorrichtung. Nach der Hauptabsperrvorrichtung ist eine lösbare Verbindung (Gebo-Verschraubung in HTB-Ausführung), in druckerhöhten Gebieten ist eine Druckregelanlage, die von der EVF festgelegt wird, erforderlich. Die Art und Ausführung (Zählerregler, Hausdruckregelanlage oder Mitteldruckregelanlage) ist mit der EVF vor Beginn der Montagearbeiten abzuklären. Passstücke für die Hausdruckregelanlage liegen im Lager der EVF nach vorheriger Absprache bereit.

4. Schutzabstand zwischen Gas- und Stromleitung

Nach DIN 18012 muss der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger mindestens 30 cm betragen. Die Einrichtungen für die Starkstrom- und die Fernmeldeversorgung sollten nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung angeordnet werden.

5. Verlegen von Gasleitungen in Tiefgaragen

Bei Verlegung von Gasleitungen in Tiefgaragen empfiehlt es sich, vor Montagebeginn mit dem örtlichen Baurechtsamt Kontakt aufzunehmen (in der Vergangenheit wurde teilweise verlangt, diese Gasleitungen in geschweißter Ausführung mit hitzebeständigem Befestigungsmaterial und feuerhemmend verkleidet zu verlegen).

6. Einbau von Strömungswächtern

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung (Hausinstallationen) zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und ggf. passive Maßnahmen erforderlich. Den aktiven Maßnahmen ist Vorrang einzuräumen.

Strömungswächter sind gemäß der technischen Regel (TRGI) einzubauen.

7. Zusätzliche Anforderungen bei der Aufstellung von gewerblichen Gasgeräten

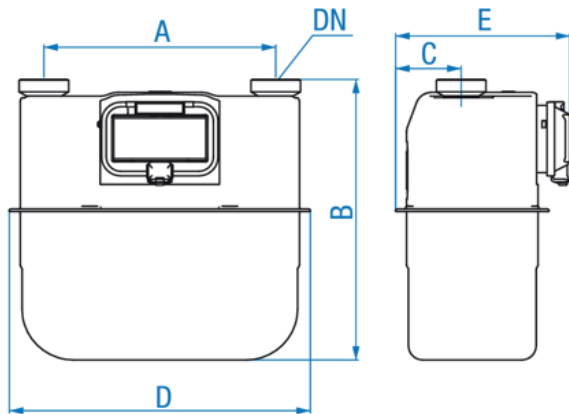
Für gewerbliche Gasgeräte, soweit sie in Normen erfasst werden, gelten die Aufstellungsbedingungen der DVGW-Arbeitsblätter.

- G 621 „Gasanlagen in Laboratorien und naturwissenschaftlich-technischen Unterrichtsräumen – Installation“
- G 631 „Installation von gewerblichen Gasgeräten“
- G 638 „Heizstrahler-Anlagen; Installation und Betrieb“

Für andere gewerbliche Gasgeräte sind die Aufstellungsbedingungen ingenieurmäßig festzulegen.

Wir empfehlen, jedem selbstständig arbeitenden Monteur eine Ablichtung dieses Leitfadens auszuhändigen.

Nachfolgende Ausführungen gelten ausschließlich für Balgengaszähler bis einschließlich der Zählergröße G25. Für Anlagen mit größeren Zählerdimensionen ist eine frühzeitige Abstimmung mit EVF-Messwesen erforderlich (dies betrifft auch andere Zählertypen wie bspw. Drehkolben-, Turbinenrad- oder Ultraschallgaszähler).



Zählergröße	Anschluss DN	Max. Nennwär- meleis- tung [kW]*	Max. Gasmenge [m ³ /h]	Maximale Abmessungen nach DIN 33374 [mm]					
				A	B	C	D	E	F
G4	25	54	6	250	300	100	350	300	600
G6	25	90	10	250	370	110	350	320	600
G16	40	225	25	280	450	150	425	340	800
G25	50	360	40	335	550	180	475	460	1000

*Errechnet mit einem angenommenen Heizwert 10 kWh/m³ und Wirkungsgrad von 90%

Hauseinführung ohne Festpunkt in der Wand

Bei Hauseinführungen, bei denen der Festpunkt nicht in der Wand liegt (in der Regel Stahlleitungen), sind axiale Bewegungen nicht auszuschließen. Zur gefahrlosen Aufnahme dieser Bewegungen sind Verbindungen gem. TRGI 5.3.6 (z.B. Gewindeverbindung in Z-Form) zwischen Hausanschluss und Inneninstallation vorzusehen.

